



Gemeinderat **Kals am Großglockner**

Sitzungsprotokolle 2025

25. März 2025	Seite 1
27. Mai 2025	Seite 15
24. September 2025	Seite 27
18. November 2025	Seite 38

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Dienstag, 25. März 2025

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 22.04 Uhr

Anwesend: Bgmⁱⁿ Erika Rogl
Bgmⁱⁿ-Stv Egon Groder
GRⁱⁿ Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz
GV Martin Gratz
GRⁱⁿ Monika Gratz
GR DI(FH) Philipp Jans
GRⁱⁿ Doris Kerer
GV Georg Oberlohr
GR Christoph Rogl
GR Alexander Tembler
ErsatzGR Bernhard Bauernfeind
ErsatzGRⁱⁿ Elisabeth Schnell

Abwesend: GR Michael Berger, GV Stephan Unterweger, GR Martin Hanser

Schriftführerin: ALⁱⁿ Mag.^a Marina Girstmair

Weiter anwesend: FV Hannes Bergerweiß (von der Verwaltung)

Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung erfolgte am 17.03.2025 und somit rechtzeitig. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 05 vom 18.12.2024
2. Personal
3. Raumordnung
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4429, KG Kals (Burg)
4. Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG
5. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Kals und der Gemeinde Kals Immobilien KG
6. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Baukostenzuschusses sowie über die Gewährung von Baukostenzuschüssen
7. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der GHS gem. § 5 Tiroler Straßengesetz um Gestattung der Zufahrt zum Grundstück 4698, KG Kals (Lana)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Rupert Schnell vom 12.01.2025 hins. Anschluss des Objektes Glor-Berg 7 an das Kanalnetz der Gemeinde
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Auftrages zur Kanalerweiterung Tauer
10. Beratung und Beschlussfassung über die Löschung der Dienstbarkeit auf Gp. 1241/5, KG Kals am Großglockner
11. Beratung und Beschlussfassung über die Dienstbarkeitsbestellungsverträge mit der TIWAG (LWL-Verlegung in der alten Lucknerhausstraße)
12. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf von 173 m² von der Agrargemeinschaft Kals am Großglockner im Bereich des Gst. 3945/2, KG Kals
13. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung zum Gemeingebrauch gem. Teilungsplan des DI Neumayr vom 12.02.2025, GZ 4433/2024
14. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung zum Gemeingebrauch gem. Vermessungsurkunde des DI Neumayr (Uhlweg)
15. Berichte der Bürgermeisterin
16. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietvertrages mit Frau Maria Eder
17. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Kalser Imker (Bestäubungsprämie)
18. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Aufträge für eine Neugestaltung einer Vitrine in der Ausstellung
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 19.1 Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Eigentümers des Gst. 4219/7, KG 85102 Kals am Großglockner gem. § 5 Tiroler Straßengesetz um Gestattung der Zufahrt zum Grundstück 4219/7, KG Kals (Lesach) - nachträglich auf die TO gesetzt
- 19.2 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich Gratzfeld in Lesach - nachträglich auf die TO gesetzt
- 19.3 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Kalser Bergbahnen betreffend Wasserbezug für Schneileitung - nachträglich auf die TO gesetzt

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 05 vom 18.12.2024

Bgm.ⁱⁿ Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinde- und Ersatzgemeinderäte und stellt in weiterer Folge die Beschlussfähigkeit fest. Die Niederschrift 05 vom 18.12.2024 wird von der Vorsitzenden, den Vertretern der jeweiligen Listen und der Schriftführerin unterfertigt.

TOP 2:

Personal (wird in einer gesonderten Niederschrift geführt)

TOP 3:

Raumordnung

TOP 3.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4429, KG Kals (Burg)

Der Besitzer der im Dorfertal befindlichen Almhütte auf der Gp. 4429 KG Kals am Großglockner vermietet das Gebäude an wechselnde Gäste (Gewerbeanmeldung im Jahr 2017). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, wird daher eine Umwidmung der Gp. 4429 KG Kals am Großglockner in künftig „Sonderfläche sonstiges- land oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-22 – Almhütte sowie gewerbliche Gästevermietung mit höchstzulässig 12 Gästebetten, eingeschränkt vom 01. Mai bis 31. Oktober“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt. Stellungnahmen des almfachlichen Sachverständigen, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Nationalparks Hohe Tauern wurden im gegenständlichen Verfahren eingeholt und liegen diese noch nicht vollständig vor.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den gegenständlichen Tagesordnungspunkt zu vertragen.

Beschluss: einstimmig

TOP 4:

Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses Christoph Rogl:

Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 06.03.2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:

Überprüfungszeitraum vom 01.10.2024 bis 31.12.2024, Beleg-Nr. 1476/2024 – 2218/2024 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 2114/2024 – 2767/2024 (Steuern/Abgaben).
Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig**Gemeinde Kals Immobilien KG:**

Überprüfungszeitraum vom 01.10.2024 bis 31.12.2024, Beleg-Nr. 55/2024 bis 58//2024. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig**TOP 5:****Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Kals und der Gemeinde Kals Immobilien KG**

Erledigung des Rechnungsabschlusses für Gemeinde Kals und Gemeinde Kals Immobilien KG für das Jahr 2024 – Erstellung nach VRV 2015:

Finanzverwalter Bergerweiß bringt dem Gemeinderat die Rechnungsabschlüsse in groben Zügen zur Kenntnis.

Der Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde Kals am Großglockner wurde vom Überprüfungs-ausschuss am 14.02.2025 vorgeprüft und ist in der Zeit vom 17.02.2025 bis einschließlich 03.03.2025 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Finanzdaten zum 31.12.2024 (inkl. Auslaufmonat):

Vermögen = Sachanlagen:	€ 25 058 785,84
Schulden:	€ 3 190 193,48
Haftungen:	€ 1 883 558,78
Raika Kals: € 23 987,29	
Rücklagen: € 67 725,13	€ 91 712,42
Bestand liquide Mittel Finanzierungshaushalt:	€ 91 712,42
Summen (SA00) nach Ergebnishaushalt	
Nettoergebnis = Gewinn	€ 451 568,88
Nettovermögen = Eigenkapital	€ 21 554 623,73
Summen nach Vermögenshaushalt Aktiva:	€ 27 496 630,42
Summen nach Vermögenshaushalt Passiva:	€ 27 496 630,42

Finanzdaten zum 31.12.2024:

Vermögen = Sachanlagen:	€ 2 905 505,04
Schulden:	€ 1 235 992,67
Raika Kals: € 1 623,89	€ 1 623,89
Bestand liquide Mittel Finanzierungshaushalt:	€ 1 623,89
Summen (SA00) nach Ergebnishaushalt	
Nettoergebnis = Gewinn	€ 60 627,85
Nettovermögen = Eigenkapital	€ 1 671 340,21
Summen nach Vermögenshaushalt Aktiva:	€ 2 908 249,89
Summen nach Vermögenshaushalt Passiva:	€ 2 908 249,89

Gemeinde Kals Immobilien KG:

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, übergibt die Bürgermeisterin den Vorsitz an Bgm.-Stv. Egon Groder und verlassen Bgmⁱⁿ Rogl und FV Bergerweiß das Sitzungszimmer. Über Vorschlag von Bgm.-Stv. Groder und in Abwesenheit von Bgmⁱⁿ Erika Rogl und FV Bergerweiß beschließt der Gemeinderat einstimmig den Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde Kals am Großglockner und der Gemeinde Kals Immobilien KG wie vorgetragen zu genehmigen und der Bürgermeisterin als Rechnungslegerin die Entlastung zu erteilen.

Bgm.-Stv. Egon Groder bedankt sich bei der Bürgermeisterin und beim Finanzverwalter für die geordnete Rechnungslegung, sowie beim Überprüfungsausschuss für die gewissenhafte Überprüfung der Gemeindegebarung. Er übergibt den Vorsitz wieder an die Bürgermeisterin. Diese bedankt sich abschließend für das ihr ausgesprochene Vertrauen. Sie bedankt sich weiters beim Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Beschluss: einstimmig**TOP 6:****Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Baukostenzuschusses sowie über die Gewährung von Baukostenzuschüssen:**

In der Gemeindevorstandssitzung vom 17.02.2025 wurde bereits ausführlich über die Anpassung des Satzes des Baukostenzuschusses für Gewerbliche und Private diskutiert und wird von Seiten des Gemeindevorstandes vorgeschlagen, den Baukostenzuschuss für alle (privat wie gewerblich) mit 40 % des bezahlten Erschließungsbeitrages zu beschränken.

Es wird vorgeschlagen, die neue Regelung ab dem heurigen Jahr anzuwenden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt den Baukostenzuschuss für Gewerbliche und Private ab dem 01.01.2025 einheitlich mit 40 % des bezahlten Erschließungsbeitrages zu beschränken.

Beschluss: einstimmig

Für die im Zeitraum von Juli 2024 bis Jänner 2025 genehmigten Bauvorhaben sind Erschließungskostenbeiträge in Höhe von € 8.041,13 vorzuschreiben. Wie in der Vergangenheit sollen zur Unterstützung der Bauwerber Baukostenzuschüsse ausbezahlt werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner für die im Zeitraum von Juli 2024 bis Jänner 2025 genehmigten Bauvorhaben (privater und gewerblicher Bereich) die Auszahlung von Baukostenzuschüssen in der Höhe € 3.519,97.

Beschluss: einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der GHS gem. § 5 Tiroler Straßen gesetz um Gestattung der Zufahrt zum Grundstück 4698, KG Kals (Lana)

Die gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft (kurz GHS) hat den Antrag auf Gestattung der Zufahrt zum Gst. 4698, KG 85102 Kals am Großglockner über die Gemeindestraße mit der Gstnr. 4101, KG 85102 Kals am Großglockner, gem. § 5 Tiroler Straßengesetz gestellt. Im Konkreten werden im Bereich der Außenanlagen des Untergeschoßes, des Erdgeschoßes und des 1. Obergeschoßes insgesamt 5 nichtüberdeckte PKW-Stellplätze entlang der Gemeindestraße errichtet und ist daher die Gestattung der Zufahrt gem. § 5 Tiroler Straßengesetz erforderlich. Ebenso bedarf die Zufahrt zur Tiefgarage mit insgesamt 20 Stellplätzen der Gestattung gem. § 5 Tiroler Straßengesetz.

Dem Antrag der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft (kurz GHS) wird stattgegeben und die Gestattung zur Zufahrt zum Gst. 4698, KG 85102 Kals am Großglockner gem. § 5 Tiroler Straßengesetz erteilt.

Beschluss: einstimmig

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Rupert Schnell vom 12.01.2025 hins. Anschluss des Objektes Glor-Berg 7 an das Kanalnetz der Gemeinde

Mit Eingabe vom 12.01.2025 hat Herr Rupert Schnell den Antrag um Anschluss des Objektes in Glor-Berg 7, 9981 Kals am Großglockner (Schattseitenhäusl) an das Kanalnetz der Gemeinde Kals am Großglockner gestellt.

Dazu informiert die Bürgermeisterin, dass der § 1 der Kanalordnung der Gemeinde Kals am Großglockner vom 23.12.2002 folgendes vorsieht:

„Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgesetzt wird.“ Weiters informiert die Bürgermeisterin, dass die Gemeinde Kals am Großglockner mit ha. Schreiben vom 20.01.2025 hinsichtlich der Anschlusspflicht eine Anfrage an das BBA Lienz gestellt hat. Mit Schreiben vom 21.01.2025, GZ BBALZ-551/712/217-2025 teilte der wasserfachliche Amtssachverständige, Ing. Hubert Obrist nachfolgendes mit:

Die Gemeinde Kals am Großglockner betreibt die Ortskanalisation BA 01, welche mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 11.12.1995, Zl. IIIa1-6591/26, wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 29.10.2001, Zl. IIIa1-6591/46, wasserrechtlich für überprüft erklärt wurde. Dieses Wasserrecht ist im Wasserbuch unter der Postzahl

7/2883, eingetragen. Aus dem Bestandsprojekt vom BA 01 (siehe Bestandsplan 0726-908 vom 23.03.2001, erstellt von der Bernard + Partner ZT-Gesellschaft m.b.H., Hall in Tirol) geht hervor, dass die nächst gelegene öffentliche Kanalanlage auf dem Grundstück 3980, KG 85102 Kals am Großglockner (Strang Pc) bzw. auf dem Grundstück 3982, KG 85102 Kals am Großglockner, (Strang P) liegt. Der horizontale Abstand zwischen dem Grundstück 1714, KG 85102 KG Kals am Großglockner, (nordwestlicher Eckpunkt) und der Achse der öffentlichen Kanalanlage kann mit rund 128 m angegeben werden. In der Kanalordnung der Gemeinde Kals am Großglockner, vom 23.12.2002, Zahl: 851, wird im § 1 Anschlussbereich angeführt: „Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 m festgesetzt wird.“

Wasserfachliche Beurteilung:

Aus wasserfachlicher Sicht beträgt der horizontale Abstand zwischen dem Anschlussobjekt auf dem Grundstück 1714, KG Kals am Großglockner, und der nächsten öffentlichen Kanalanlage deutlich mehr als 100 m. Somit liegt das gegenständliche Grundstück nicht im Anschlussbereich (siehe § 1 Anschlussbereich) der Kanalordnung Gemeinde Kals am Großglockner. Somit kann aus wasserfachlicher Sicht sowohl die Lage der Trennstelle als auch alle weiteren Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Kals am Großglockner, den betroffenen Grundeigentümern und dem Anschlusswerber zivilrechtlich festgelegt werden. Für die Herstellung der Bachquerung beim Ködnitzbach können als Hinweis für den Errichter der Kanalanlage gegebenenfalls zusätzlich rechtliche Bewilligungstatbestände (Wasserrecht, Naturschutzgesetz, Forstrecht, etc.) entstehen.“

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes schlägt die Bürgermeisterin vor, Hr. Rupert Schnell einen Anschlusspunkt für die Einleitung der Abwässer in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Kals am Großglockner, bekannt zu geben. Die Kosten der Herstellung des Kanalstranges bis zum Anschlusspunkt sowie auch Wartungskosten hat Hr. Schnell selbst zu tragen.

Dem Antrag des Hr. Schnell wird nicht stattgegeben. Hr. Schnell kann das Objekt in Glor-Berg 7 an das Kanalnetz der Gemeinde Kals am Großglockner anschließen, dies jedoch unter folgenden Bedingungen:

- die Gemeinde Kals am Großglockner gibt Hr. Schnell einen Anschlusspunkt für die Einleitung der Abwässer in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Kals am Großglockner bekannt,
- die Kosten der Herstellung der Herstellung Kanalstranges bis zum Anschlusspunkt sowie auch Wartungskosten sind von diesem selbst zu tragen.

Beschluss: einstimmig

TOP 9:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Auftrages zur Kanalerweiterung Taurer

Herr Michael Rogl plant die Errichtung eines Wohnhauses im Ortsteil Burg (Taurer) und ist bereits ein Bauverfahren bei der Baubehörde Gemeinde Kals am Großglockner anhängig. Für die geordnete Ableitung der Abwässer hat die Gemeinde Kals am Großglockner einen entsprechenden Hausanschluss herzustellen. Nachstehende Angebote wurden eingeholt und lauten diese wie folgt:

- Angebot DI (FH) Mayer vom 05.03.2025: € 17.563,33 (brutto)
- Angebot Fa. Holzer Transporte vom 27.02.2025: € 5.103,60 (brutto)

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Auftragsarbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses beim künftigen Wohngebäude des Michael Rogl entsprechend den vorliegenden Angeboten an DI (FH) Mayer und die Fa. Holzer Transporte zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

TOP 10:

Beratung und Beschlussfassung über die Löschung der Dienstbarkeit auf Gp. 1241/5, KG Kals am Großglockner

Die Agrargemeinschaft Kals am Großglockner räumt Frau Katrin Polentz ein Baurecht am Gst. 1241/5, KG Kals am Großglockner ein. Auf Gst. 1241/5, KG 85102 Kals am Großglockner sind Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Kals am Großglockner eingetragen. Diese Dienstbarkeiten betreffen Weiderechte, Vieh- und Holztriebrechte im bisherigen Umfang, Rechte zur Erhaltung der bestehenden Wege und das Recht Baumaterialien zu gewinnen sowie Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung ableiten zu dürfen. Da die entsprechenden Dienstbarkeiten für die Gemeinde Kals am Großglockner obsolet sind, wird die Löschung der zugunsten der Gemeinde Kals am Großglockner in C-LNr. 19, 26, 27 und 28 der Liegenschaft EZ 41 eingetragenen Dienstbarkeiten vorgeschlagen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Löschung der zugunsten der Gemeinde Kals am Großglockner in C-LNr. 19, 26, 27 und 28 der Liegenschaft EZ 41 eingetragenen Dienstbarkeiten.

Beschluss: einstimmig

TOP 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Dienstbarkeitsbestellungsverträge mit der TIWAG (LWL-Verlegung in der alten Lucknerhausstraße)

Auf den Gste. 3546/3, 3967 und 3982, alle KG 85102 Kals am Großglockner (Glor-Berg) befinden sich Leitungsanlagen der TIWAG. Nun soll das eine Verbücherung stattfinden. Hierzu ist ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrages erforderlich, sodass dieses Recht dann auch im Grundbuch eingetragen werden kann.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages, welcher die Gste. 3546/3, 3967 und 3982, alle KG 85102 Kals am Großglockner, betrifft.

Beschluss: einstimmig

TOP 12:

Beratung und Beschlussfassung über den Kauf von 173 m² von der Agrargemeinschaft Kals am Großglockner im Bereich des Gst. 3945/2, KG Kals

Das Gst. 3945/2, KG Kals am Großglockner mit einer Fläche von 569 m² steht im Eigentum der Agrargemeinschaft Kals am Großglockner. Nun soll dieses Grundstück veräußert werden. Gemäß der Vermessungsurkunde des DI (FH) Neumayr vom 19.11.2024, GZ 4485/2024 soll die

Teilfläche 1, das sind 173 m², in das Eigentum der Gemeinde Kals am Großglockner und die Teilfläche 2, das sind 396 m², in das Eigentum des Christian Bergerweiß übergehen.
Als Kaufpreis für die Teilfläche 1 wird ein Betrag von € 173,00 + 10 % der Abwicklungskosten vereinbart.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss des Kaufvertrages mit der Agrargemeinschaft Kals am Großglockner hinsichtlich 173 m² (Teilfläche 1 aus der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom zu einem Preis von € 173,00 + 10 % der Abwicklungskosten.

Beschluss: einstimmig

TOP 13:

Beratung und Beschlussfassung über die Widmung zum Gemeingebrauch gem. Teilungsplan des DI Neumayr vom 12.02.2025, GZ 4433/2024

Im Bereich Egger Stalle stimmt der Naturbestand der Straße mit dem Kataster nicht überein. Aus diesem Grund soll die Teilfläche 2 und 3 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 12.02.2025, GZI. 4433/2024 aus dem Gst. 3509, KG Kals am Großglockner abgeschrieben und zum Gst. 4277 bzw. 4612, KG Kals am Großglockner zugeschrieben werden. Die Teilfläche 1 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 12.02.2025, GZI. 4433/2024 soll dem Gst. 3509, KG Kals am Großglockner in der EZ 101 zugeschrieben werden. Die gegenständlichen Teilfläche 1 soll gem. § 13 Tiroler Straßengesetz zum Gemeingebrauch als Gemeindestraße gewidmet werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz die Widmung der Teilfläche 1 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 12.02.2025, GZI. 4433/2024, zum Gemeingebrauch als Gemeindestraße und die Zuschreibung dieser Teilfläche zu EZ 101.

Beschluss: einstimmig

TOP 14:

Beratung und Beschlussfassung über die Widmung zum Gemeingebrauch gem. Vermessungsurkunde des DI Neumayr (Uhlweg)

Im Bereich Uhlweg stimmt der Naturbestand der Straße mit dem Kataster nicht überein. Aus diesem Grund soll die Teilfläche 1 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 21.03.2025, GZI. 4891/2025 aus dem Gst. 3790, KG Kals am Großglockner abgeschrieben und zum Gst. 3796/1, KG Kals am Großglockner zugeschrieben werden. Die Teilflächen 2 und 3 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 21.03.2025, GZI. 4891/2025 sollen dem Gst. 3790, KG Kals am Großglockner in der EZ 101 zugeschrieben werden. Die gegenständlichen Teilfläche 1 soll gem. § 13 Tiroler Straßengesetz zum Gemeingebrauch als Gemeindestraße gewidmet werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz die Widmung der Teilflächen 2 und 3 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 21.03.2025, GZI. 4891/2025, zum Gemeingebrauch als Gemeindestraße und die Zuschreibung dieser Teilflächen zu EZ 101.

Beschluss: einstimmig

TOP 15:

Berichte der Bürgermeisterin

Baufortschritt Ausbau Glasfaser LWL 2025, Stand:

Die Bürgermeisterin berichtet über die heurigen Arbeiten. Begonnen wird mit den Restarbeiten im Ködnitztal, es wird auch die alte Straße dann wieder saniert werden. Die Ausbauarbeiten werden bis zur Stüdlhütte erfolgen. Die Fortführung der ausgeschriebenen Arbeiten werden mit der Fa. Swietelsky erfolgen, diese hat für zusätzliche Arbeiten die gleichen Konditionen wie 2024 angeboten. Lediglich für Ausbauarbeiten vom Glocknerwinkel bis Stüdlhütte werde neue Angebote vom Büro Trenkwalder eingeholt. Es wird heuer noch die restliche Burg sowie Unterpeischlach/Brennersiedlung erschlossen. Dann sollten alle LWL Arbeiten abgeschlossen sein. Ebenso wurde die nächste Tranche an Förderungen beim Land Tirol für nicht förderbare Gebiete (innerörtliche) angesucht und zugesagt. Die Anschlussquote ist zufriedenstellend.

Relaunch Homepage kalskommunikation:

Die Programmierarbeiten wurden von Martin Ortner, Micado, nun nach mehreren Besprechungen mit der Verwaltung umgesetzt. Die Befüllung mit Inhalten wird durch die Verwaltung intern erfolgen, glücklicherweise können wir dies mit Katharina Huter abdecken. Im Zuge dessen werden auch „Altlasten“ entfernt. Insbesondere die Einstiegsseite wird wieder attraktiver und aktueller gestaltet, dazu konnte man Filme von Christian Riepler erwerben. Freischaltung ev. Ende April 2025 möglich.

Bodensanierung im Haus de calce:

Dazu wurde ein Angebot der Fa. Robia eingeholt, die für Bodensanierung ohne Austausch bekannt ist. Eine solche Sanierung wurde im Bezirksaltenheim durchgeführt und ist der GF Franz Webhofer äußerst zufrieden damit. Der Preis ist deutlich geringer als eine Neuverlegung. Das Angebot beläuft sich auf € 9.750,00 (brutto),

FWP Arbeiten mit der WLV:

Im letzten Jahr wurden ja bekannterweise die Fundamente für die Sicherheitsnetze in Oberpeischlach hinter der Siedlung hergestellt. Nun wurden sofort nach der Winterpause die Arbeiten wieder aufgenommen.

EEG – Anfrage um Unterstützung durch Marcell Huter, Lesacherhof:

Die Bürgermeisterin berichtet über das Ansuchen und die Vorgespräche und leitet dann über zu GV Georg Oberlohr, Obmann der Energiegruppe, der über die Gespräche mit allen Energieproduzenten im Kalsertal sowie Marcell Huter berichtet. Es wurde Einigkeit erzielt und haben sich alle bereit erklärt einen Teil ihrer Produktion (es ist lediglich ein sehr kleiner Teil nötig) für die heimische EEG abzugeben um allen Kalser:innen einen günstigeren Preis zu ermöglichen. Vorteil liegt insbesondere auch in der geringeren Netzgebühr. Die Gemeinde beteiligt sich mit ihrem Anteil am Lesachbach.

Haslachgalerie:

Viele haben schon beobachtet, dass mit dem Abholzen der Baustelle schon wichtige Vorbereitungsarbeiten erledigt wurden. Die Ausschreibung wurde durchgeführt und hat die Fa. Kostmann den Zuschlag erhalten. Baustart noch im Frühjahr geplant. Es hat eine Überlegung vom BBA gegeben, den Spatenstich in Form eines landesüblichen Empfanges abzuhalten. Dies wird die Bürgermeisterin prüfen und tendiert eher dazu, diesen erst mit der Fertigstellung zu machen.

TOP 16:

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietvertrages mit Frau Maria Eder

Zwischen Maria Eder und der Gemeinde Kals am Großglockner wurde am 08.03.2012 bzw. am 22.03.2022 (Nachtrag) ein Mietvertrag über die Wohnung TOP 3 in Ködnitz 14, 9981 Kals am Großglockner, abgeschlossen. Dieser endet am 31.03.2025.

Es ist der Abschluss eines neuen Mietvertrages mit Frau Eder beabsichtigt, welcher auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden soll.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss des Mietvertrages über die Wohnung TOP 3 in Ködnitz 14, 9981 Kals am Großglockner mit Frau Eder. Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beschluss: einstimmig

TOP 17:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Kalser Imker (Bestäubungsprämie)

Mit Schreiben vom 03.01.2025 haben die Kalser ImkerInnen, vertreten durch Christoph Rud, einen Antrag auf Einführung einer „Bestäubungsprämie“ gestellt. Durch diese Maßnahme soll die Bedeutung der Imkerei anerkannt werden und zur Förderung des ökologischen und sozialen Engagements der Imkerschaft beitragen.

Folgender Vorschlag wurde dabei übermittelt:

- Der Imker erhält eine Förderung in Höhe von 15 € je Bienenvolk.
- Es werden maximal 10 Bienenvölker je Imker gefördert, die im Gemeindegebiet gehalten werden.
- Die maximale Fördersumme je Imker beläuft sich somit auf 150 €.

Dies würde Gesamtkosten von ca. € 2.000,00/Jahr verursachen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Gemeinde Kals am Großglockner die Kalser ImkerInnen bisher mit einem Betrag von ca. € 1.000,00 unterstützt hat, welche für Beprobungen verwendet worden sind.

Nach eingehender Diskussion wird vorgeschlagen, die Kalser ImkerInnen weiterhin mit einem Betrag von € 1.000,00 zu fördern. Die begehrte Förderung in der Höhe von € 2.000,00 kann aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde und vor allem auch im Sinne der Gleichbehandlung der Vereine nicht gewährt werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, die Kalser ImkerInnen mit einem jährlichen Förderbetrag von € 1.000,00 zu unterstützen.

Beschluss: einstimmig

TOP 18:

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Aufträge für eine Neugestaltung einer Vitrine in der Ausstellung

Für die Neugestaltung der Vitrine der Kalser Mineraliensammler liegen nun die entsprechenden Angebote vor und lauten diese wie folgt:

- Angebot der Fa. Metallbau Gratz Bernhard vom 11.03.2025 für die Herstellung des Korpus und Folierung der Glasscheibe: € 6.144,00 (brutto)
- Angebot modul 2 planungs-bauleitungs gmbh vom 28.01.2025 für die Planung und ÖBA: € 1.800,00 (netto)

Weitere Kosten für die Grafik, Beleuchtung etc. werden anfallen. Insgesamt wird sich die Neugestaltung der Vitrine auf ca. € 15.000,00 (brutto) belaufen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, dass die Vitrine der Kaiser Mineraliensammler neu gestaltet wird. Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, das Angebot der Fa. Metallbau Gratz Bernhard vom 11.03.2025 und das Angebot der modul2 planungs-bauleitungs gmbh vom 28.01.2025 anzunehmen und entsprechende Aufträge an diese zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

TOP 19:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

TOP 19.:

Anfragen, Anträge, Allfälliges:

Anfrage von GV Martin Gratz zu

E-Mail von Bettina Metz bzgl. Wohnanlage der GHS:

Wenn Gemeindegäste mit einem Anliegen an den gesamten Gemeinderat treten, das Anliegen wie in diesem Fall per E-Mail jedoch lediglich an die Bürgermeisterin oder Gemeindeadresse senden, wäre es angebracht den Gemeinderat darüber auch zu informieren.

Ebenso erwarte ich mir als GV eine Antwort auf meine E-Mails. Erst als ich bei der GV-Sitzung das Thema von mir aus erneut angesprochen habe, wurde darüber geredet. Aufgrund dieser fehlenden Kommunikation entstehen Missverständnisse, welche wir vermeiden sollten.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass das E-Mail von Bettina Metz an den Gemeindevorstand organisiert ist. Eine Antwort auf diese bzw. auch auf die E-Mail von GV Gratz hat deshalb nicht stattgefunden, da die in der E-Mail formulierten Fragen bereits mehrfach (persönlich wie auch bei der Projektpräsentation der GHS) beantwortet wurden. Sie informiert, dass die Bauverhandlung bereits anberaumt wurde, da das gegenständliche Projekt im Sinne der Tiroler Bauordnung genehmigungsfähig ist. Im Zuge der Bauverhandlung wurden sämtliche Fragen geklärt. Abschließend teilt sie mit, dass künftig entsprechende E-Mails an den Gemeinderat übermittelt werden.

Baugründe des Nico Wibmer in Unterpeischlach:

GV Gratz berichtet, dass ihn Nico Wibmer hinsichtlich seiner Baugründe in Unterpeischlach kontaktiert hat.

Die Vorsitzende teilt mit, dass Hr. Wibmer gerne 2 Grundstücke vereinigen möchte, dies jedoch aufgrund der Festlegungen im Bebauungsplan nicht möglich ist. Diesbezüglich haben bereits mehrere Besprechungen mit Hr. Wibmer – auch direkt vor Ort in Unterpeischlach – stattgefunden. Es wird an einer Lösung gearbeitet, der Bebauungsplan muss jedenfalls angepasst werden.

100. Todestag von Johann Stüdl:

GV Gratz fragt an, ob die Gemeinde Kals am Großglockner aufgrund des 100. Todestages von Johann Stüdl etwas geplant hat. Die Bürgermeisterin informiert, dass eine Abordnung der Gemeinde Kals am Großglockner bei der Kranzniederlegung in Salzburg anwesend war. Von Seiten der Gemeinde Kals am Großglockner ist auf die Schnelle keine Veranstaltung geplant, jedoch steht die Gemeinde mit ihren Ressourcen (Veranstaltungsräume etc) jederzeit unterstützend zur Seite, falls jemand vom Tourismus etc. dazu etwas plant. Die Vorsitzende fragt an, ob von Seiten

der Kalser Bergführer etwas geplant ist. GV Gratz verneint dies. Aus Sicht von GV Gratz wäre es angebracht, dass man etwas tut, da Johann Stüdl auch Ehrenbürger von Kals am Großglockner ist.

Weiters fragt sie, an was GV Gratz dabei gedacht hat. Dieser teilt mit, dass es ein neues Buch, einen neuen Film und eine musikalische Performance gibt. Insgesamt gibt es aus seiner Sicht daher viele Möglichkeiten für die Abhaltung einer Veranstaltung.

Sodann schlägt Bgm-Stv Egon Groder vor, dass dies in der nächsten Sitzung des Ortsausschusses des TVB behandelt werden soll.

TOP 19.1:

Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Eigentümers des Gst. 4219/7, KG 85102 Kals am Großglockner gem. § 5 Tiroler Straßengesetz um Gestattung der Zufahrt zum Grundstück 4219/7, KG Kals (Lesach) [nachträglich auf die TO gesetzt]:

Der Eigentümer des Gst. 4219/7, KG 85102 Kals am Großglockner beabsichtigt auf diesem Grundstück ein Wohnhaus samt Garage zu errichten. Diesbezüglich ist bereits ein Verfahren bei der Baubehörde anhängig. Nunmehr hat der Eigentümer den Antrag auf Gestattung der Zufahrt zum Grundstück gem. § 5 Tiroler Straßengesetz gestellt.

Dem Antrag des Grundstückseigentümers wird stattgegeben und die Gestattung zur Zufahrt zum Gst. 4219/7, KG 85102 Kals am Großglockner gem. § 5 Tiroler Straßengesetz erteilt.

Beschluss: einstimmig

Weiters wird die Bürgermeisterin vom Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner ermächtigt in künftigen Bauverfahren entsprechende Zufahrtsgestattungen abzugeben.

Beschluss: einstimmig

TOP 19.2:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich Gratzfeld in Lesach (nachträglich auf die TO gesetzt):

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.10.1995 (Aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 17.11.1995) wurde im Bereich des Gratzfeldes (Lesach) ein Bebauungsplan für die Errichtung von Reihenhäusern erlassen.

Da der gegenständliche Bebauungsplan veraltete Festlegungen beinhaltet soll der gegenständliche Bebauungsplan ersatzlos aufgehoben werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich des Gratzfeldes (Lesach).

Beschluss: einstimmig

TOP 19.3:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Kalser Bergbahnen betreffend Wasserbezug für Schneileitung (nachträglich auf die TO gesetzt):

Heinz Schultz hat bei der Bürgermeisterin angefragt, ob eine Wasserentnahme aus der Druckrohrleitung des Kraftwerks Dorferbach möglich wäre. Die technische Machbarkeit wurde von den

Büros Hirschhuber und Trenkwalder geprüft. Robert Trenkwalder hat Erika Rogl und Georg Oberlohr mitgeteilt, dass lediglich Ausmaß und Zeitpunkt der Wasserentnahme sicher verändern wird, jedoch nicht das Gesamtausmaß. Das heißt monetär gibt es derzeit keine Verschlechterung. Die Menge der Wasserentnahme muss jedoch mittels technischer Einrichtung überprüft werden können. Eine schriftliche Vereinbarung ist derzeit in Ausarbeitung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner spricht sich grundsätzlich - in Anbetracht der Bedeutung der Bergbahnen für den Tourismusort Kals am Großglockner – für eine positive Erledigung des Antrages aus.

Beschluss: einstimmig

Mangels weiterer Wortmeldungen wird die Sitzung um 22:04 Uhr von der Vorsitzenden für beendet erklärt.

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Dienstag, 27. Mai 2025

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 21.55 Uhr

Anwesend:

Bgmⁱⁿ Erika Rogl
Bgm-Stv Egon Groder
GR Michael Berger
GR Martin Hanser
GR DI(FH) Philipp Jans
GRⁱⁿ Doris Kerer
GR Christoph Rogl
GR Alexander Tembler
GV Stephan Unterweger
ErsatzGR Peter Auster
ErsatzGR Bernhard Gratz
ErsatzGR Johann Gratz
ErsatzGRⁱⁿ Elisabeth Schnell

Abwesend:

GRⁱⁿ Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz
GV Martin Gratz
GRⁱⁿ Monika Gratz
GV Georg Oberlohr

Schriftführerin:

ALⁱⁿ Mag.^a Marina Girstmair

Weiter anwesend:

FV Hannes Bergerweiß

Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung erfolgte am 21.05.2025. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 01 vom 25.03.2025
2. Personal
3. Raumordnung
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 1520/4 und 1520/2, beide KG Kals (Burg)
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4429, KG Kals (Burg)
- 3.3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich des Gst. 3368/5, Kals (Unterpeischlach)
- 3.4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 3415/12, 3415/13, 3415/14, alle KG Kals (Unterpeischlach)
- 3.5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich der Gste. 1520/4 und 1520/2, beide KG Kals (Burg) – **nachträglich auf die TO gesetzt**
4. Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG
5. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer neuen/ergänzenden Wasserversorgung für Lana
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Johannes Riepler vom 24.04.2025 bzgl. Löschung von Dienstbarkeiten auf den Gst. 4746, 4747 uw, alle KG Kals (Unterpeischlach)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des videoüberwachten Recyclinghofes in Unterburg
8. Beratung und Beschlussfassung über das Angebot der EmaDen ReinigungGmbH vom 09.05.2025
9. Berichte der Bürgermeisterin
- 9.1. Einladung zur Auszeit in Mundering / Zukunftsortekonferenz
- 9.2. Replik Spatenstichfeier Haslachgalerie
- 9.3. Abhaltung des Tiroler Gemeindetages am 22.09.2025 durch den TGV
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 01 vom 25.03.2025

Bgm.ⁱⁿ Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinde- und Ersatzgemeinderäte und stellt in weiterer Folge die Beschlussfähigkeit fest. Sie berichtet weiters, dass GV Martin Gratz mit Eingabe 17.04.2025 eine Protokolländerung begeht hat.

Diese wurde vorgenommen und die Niederschrift neuerlich an die Mitglieder des Gemeinderates versandt.

Sodann wird die Niederschrift 01 vom 25.03.2025 von der Vorsitzenden, den Vertretern der jeweiligen Listen und der Schriftführerin unterfertigt.

In weiterer Folge ersucht die Bürgermeisterin den Gemeinderat um Aufnahme des Tagesordnungspunktes TOP 3.5 sowie um anschließende Beratung und Beschlussfassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt einstimmig die Aufnahme des gegenständlichen Punktes auf die Tagesordnung und die anschließende Beschlussfassung:

Beschluss: einstimmig

TOP 2:

Personal

TOP 3:

Raumordnung

TOP 3.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 1520/4 und 1520/2, beide KG Kals (Burg)

Das Sanitärbauwerk des Campingplatzes auf der Gp. 1520/4 KG Kals am Großglockner soll saniert und aufgestockt werden, wobei u. a. im geplanten Obergeschoß 5 Ferienwohnungen sowie eine Betreiberwohnung eingerichtet werden sollen. Da aufgrund der aktuellen Planungen die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur umrahmenden Gp. 1520/2 nicht eingehalten werden können, soll ein flächengleicher Grundtausch zwischen der Gp. 1520/2 und 1520/4 durchgeführt werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen

Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner als „Sonderfläche Campingplatz - Ca“ gem. § 43.1 TROG 2022 ausgewiesen ist, wird eine Umwidmung entsprechend o. a. Teilungsplan in „Sonderfläche Sanitärbauwerk Campingplatz mit Photovoltaikanlage und max. 5 Ferienwohnungen sowie max. 1 Betreiberwohnung – SgCaPa5Fw1Bw“ gem. § 43.1 TROG 2022 angeregt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 22.05.2025 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich der Gp. 1520/2 und 1520/4 KG Kals am Großglockner von derzeit „Sonderfläche Campingplatz – Ca“ gem. § 43.1 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Sanitärbauweise Campingplatz mit Photovoltaikanlage und max. 5 Ferienwohnungen sowie max. 1 Betreiberwohnung – SgCaPa5Fw1Bw“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.2:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4429, KG Kals (Burg)

Der Besitzer der im Dorfertal befindlichen Almhütte auf der Gp. 4429 KG Kals am Großglockner vermietet das Gebäude an wechselnde Gäste (Gewerbeanmeldung im Jahr 2017). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, wird daher eine Umwidmung der Gp. 4429 KG Kals am Großglockner in künftig „Sonderfläche sonstiges- land oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-22 – Almhütte sowie gewerbliche Gästevermietung mit höchstzulässig 12 Gästebetten, eingeschränkt vom 01. Mai bis 31. Oktober“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden auch Gutachten des almfachlichen Sachverständigen, des wildbach- und lawinenfachlichen Sachverständigen und des Nationalparks Hohe Tauern eingeholt.

Mit Eingabe vom 17.03.2025 teilte der almfachliche Sachverständige mit, dass eine vorübergehende Vermietung unter Aufrechterhaltung des Gebäudebestandes notwendigen Erfordernis aus almfachlicher Sicht nicht entgegenstehen würde. Mit Eingabe vom 21.05.2025 teilte der wildbach- und lawinenfachliche Sachverständige mit, dass aufgrund eingeschränkten Nutzung der Almhütte in den Sommermonaten eine Gefahr von Leib und Leben durch Lawineneinwirkungen im Bereich des Zustieges zur Almhütte nicht gegeben ist. Zudem ist eine Wildbacheinwirkung dort nicht zu erwarten. Diesbezüglich werden aus ho. Sicht keine Einwände gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes erhoben.

Mit Eingabe vom 24.03.2025 teilte der Nationalpark Hohe Tauern folgendes mit:

„Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass vorübergehend eine ausschließlich touristische Nutzung des Almgebäudes auf der Gp 4429 in der KG Kals a.G. beabsichtigt ist. Zum konkreten Umwidmungsvorhaben ist grundsätzlich festzustellen, dass sich das betreffende Almgebäude in der Außenzone des Nationalparks befindet und für eine direkte Zufahrt zum Almgebäude der Nationalpark befahren werden muss. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Nationalpark nach § 6 des Nationalparkgesetzes verboten ist, wobei Ausnahmen von diesem Verbot bestehen. Ob ein solcher Ausnahmetatbestand hier vorliegt, ist rechtlich zu klären. Die Zufahrtssituation bedarf daher jedenfalls

einer gesonderten Prüfung. Des Weiteren dürfen wir darauf hinweisen, dass das betreffende Almgebäude laut Baubescheid über eine entsprechende Wasserversorgung und eine behördlich genehmigte Abwasserentsorgung verfügen muss, konkrete Ausführungen dazu oder Nachweise dafür wurden in den übermittelten Unterlagen nicht angegeben.

Grundlegendes Ziel in der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern ist die Erhaltung der Kulturlandschaft und der damit verbundenen, charakteristischen Almlandschaft, die seit Jahrhunder-ten in dieser Form entstanden ist. Zweckänderungen von bestehenden Almgebäuden bringen zwangsläufig eine Einschränkung dieser Entwicklung mit sich. Eine Einschränkung dieser traditionellen, herkömmlichen Almwirtschaft ist sehr wahrscheinlich (Viehtrieb, Weidetiere, etc.) und bringt natürlich Konfliktsituationen mit sich, die keinesfalls im Interesse des Nationalparks sein können. Die (ausschließliche) touristische Nutzung von Almhütten wird äußerst kritisch gesehen und widerspricht jedenfalls den Zielen des Nationalparks Hohe Tauern. Der Nationalpark Hohe Tauern wurde geschaffen, um die Natur zu schützen und die Kulturlandschaft zu erhalten. Ziel ist es, einer naturnahen Landschaft eine möglichst ungestörte Entwicklung zu ermöglichen, welche sich von anderen Regionen, in denen die Nutzung der Natur im Vordergrund steht, unterscheidet. Touristische Beherbergungsbetriebe dieser Art, und seien sie auch noch so klein, widersprechen diesem Ziel. Jede touristische Infrastruktur löst auch Veränderungen in der bestehenden Infrastruktur (Wasserver- und entsorgung, Energieversorgung, Auszäunung von Weideflächen, zusätzlicher KFZ-Verkehr, usw.) aus. Auch Änderungen im Weidegang und insgesamt der Versorgung des Weideviehs sind zu erwarten. Diese Veränderungen haben alle Almbewirtschafter mitzutragen, nicht nur der Betreiber des betroffenen Beherbergungsbetriebes. Die umzuwidmende Fläche befindet sich in einem Nationalpark als Schutzgebiet der höchsten Kategorie mit eindeutigen Schutzz Zielen, die nicht unterwandert werden dürfen. Hier sollten andere bzw. weit strengere Maßstäbe gelten als außerhalb. Dies wird auch von der regionalen Bevölkerung so gesehen, welche das Schutzgebiet in hohem Maße so akzeptiert wie es ist.

Zusammenfassend bestehen aus Sicht der Nationalparkverwaltung erhebliche Bedenken gegen die geplante Umwidmung in Bezug auf den oben ausgeführten Widerspruch zu den Zielen des Nationalparks Hohe Tauern.“

Zur Stellungnahme des Nationalparks Hohe Tauern bezieht der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner wie folgt Stellung:

Gemäß § 3 Abs. 1 TBO 2022 dürfen bauliche Anlagen nur auf Grundstücken errichtet werden, die sich nach ihrer Widmung, Lage, Form, Größe und Bodenbeschaffenheit für die vorgesehene Bebauung eignen und die eine dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechende, rechtlich gesicherte Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Mit Bescheid der Gemeinde Kals am Großglockner vom 23.06.2006 wurde Herrn Egon Groder, wh. in 9981 Kal am Großglockner, Lana 8, die baubehördliche Bewilligung für den Abbruch und Wiederaufbau der auf Gst. 4429 (damals. Gst. 154) situierten Almhütte erteilt. Bereits im Bauverfahren erfolgte eine Prüfung der Bauplatzeignung und hat der Eigentümer Nachweise hinsichtlich der einwandfreien Trinkwasserversorgung und der Entsorgung der anfallenden Schmutzwäs-ser erbracht.

Hinsichtlich der rechtlich gesicherten Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche darf erwähnt werden, dass das Gst. 4429, KG 85102 Kals am Großglockner über den Dorfer Alpweg zu erreichen ist. Dieser wird von der öffentlich-rechtlichen Straßeninteressenschaft Dorfer Alpweg erhalten und betrieben und regelt deren Satzung eindeutig, wer als Interessent bzw. Berechtigter gilt und diesen Alpweg auch befahren darf.

Ein Zufahren von Urlaubern zum Gst. 4429, KG 85102 Kals am Großglockner ist daher weder vorgesehen noch erlaubt und findet in der Praxis auch nicht statt. Vielmehr werden die Urlauber vom Interessenten (Eigentümer der baulichen Anlage) oder dem Glocknertaxi, welches berechtigt ist, den gegenständlichen Alpweg zu befahren, zum Grundstück gebracht. **Der Vorwurf des unberechtigten Fahrens im Nationalparkgebiet ist nicht gegeben bzw. entkräftet.**

Aufgabe der Baubehörde und nicht des Nationalparks Hohe Tauern ist es, entsprechende Prüfungen gem. § 3 Abs. 1 TBO 2022 anzustellen. Somit darf festgehalten werden, dass sowohl die Nachweise für die korrekte Trinkwasserversorgung als auch die Abwasserentsorgung der Bau-behörde vorliegen und der Einwand des Nationalparks Hohe Tauern nicht berechtigt ist.

Das Kalser Dorfertal gilt als Aushängeschild des alpinen Tourismus und wird diesbezüglich auch vom Nationalpark Hohe Tauern (zB Wildtierbeobachtungen) genutzt. Insofern ist es verwunderlich, dass ein derart kleines Almgebäude mit max. 4 Betten als touristische Belastung bewertet wird. Aus unserer Sicht trägt die vorübergehende touristische Nutzung dazu bei, dass solche Almgebäude dauerhaft in gutem Zustand erhalten werden und sind solche auch Teil der erhaltenen Kulturlandschaft, die in der **Außenzone** des Nationalparks auch möglich sein muss! Die Erfahrung zeigt, dass leerstehenden Almgebäude ohne Nutzung auf Dauer dem Verfall Preis gegeben sind und typische Elemente der Kulturlandschaft auf Dauer verkommen und verschwinden.

Die allgemein formulierten Nutzungskonflikte, welche anderorts möglicherweise stattfinden, gibt es in diesem Bereich nicht. Der Eigentümer der Almhütte nutzt die umliegenden almwirtschaftlichen Flächen nach wie vor als Viehaufreiber und hat es auch mit den umliegenden viehhaltenden Betrieben keine Probleme gegeben. Die Koexistenz von Tourismus und Viehwirtschaft ist insbesondere im Kalser Dorfertal an vielen Stellen gegeben und wird durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller als Musterbeispiel angesehen. Die Annahme, dass dies von der regionalen Bevölkerung kritisch gesehen wird, wie am Ende des Gutachtens ausgeführt, wird vom Kalser Gemeinderat **einstimmig entschieden zurückgewiesen**.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner merkt an, dass viele Formulierungen im Gutachten des Nationalparks Hohe Tauern allgemein gehalten sind, jedoch nicht explizit auf das zu widmende Grundstück abgestellt wird. Die Sorge der Schaffung eines Präzedenzfalles im Nationalparkgebiet sollte nicht dazu führen, dass Einzelobjekte keine gesonderte Prüfung erhalten.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 17.12.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich der Gp. 4429, KG Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-22 – Almhütte sowie gewerbliche Gästevermietung mit höchstzulässig 12 Gästebetten, eingeschränkt vom 01. Mai bis 31. Oktober“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich des Gst. 3368/5, Kals (Unterpeischlach)

Beim bestehenden Doppelhaus auf der Gp. 3368/5 KG Kals am Großglockner sind beim nordwestlichen Gebäude div. Um- und Zubauten geplant. Da für gegenständlichen Bereich bereits ein

rechtsgültiger Bebauungsplan besteht – u.a mit der Festlegung einer Baugrenzlinie; siehe Ausschnitt aus dem bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplan im Anhang – muss dieser entsprechend angepasst werden, um das Bauvorhaben umsetzen zu können. So kann aufgrund der Verbauungsmaßnahmen und der damit verbundenen aktuellen Überarbeitung der Gefahrenzonen durch die Wildbach- und Lawinenverbauung die bestehende Baugrenzlinie im Westen des Grundstückes herausgenommen werden. Eine aktuelle Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist bereits vorhanden.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 23.05.2025 über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 3368/5, KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kals am Großglockner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.4:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gste. 3415/12, 3415/13, 3415/14, alle KG Kals (Unterpeischlach)

Gegenständlicher Bereich im Ortsteil Unterpeischlach (siehe Fotos im Anhang) soll mit einem Wohngebäude bebaut werden. Da sich aufgrund der Grundstücksgrößen von lediglich 301 m² bis 368 m² bisher keine Bauwerber fanden, haben sich die Grundeigentümer für eine neue Grundstücksteilung geeinigt. So wird u.a. ein 3 m breiter Streifen der Gp. 3415/13 herausgeteilt und mit der Gp. 3415/14 vereinigt. Da im aktuell gültigen Bebauungsplan u.a. eine höchstzulässige Bauplatzgröße von 370 m² festgelegt ist, wird eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes angeregt um die geplante Änderung der Grundgrenzen überhaupt erst bewilligen und das Bauvorhaben umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wird die bereits bebaute Gp. 3415/15 aufgrund des funktionalen Zusammenhangs mit in den Planungsbereich aufgenommen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: die Neueiteilung der Grundgrenzen erscheint sinnvoller und die Grundstücksgrößen von 425 m² bis 611 m² noch vertretbar.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 23.05.2025 über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 3415/12, 3415/13, 3415/14 und 3415/15, alle KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kals am Großglockner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.5:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich der Gste. 1520/4 und 1520/2, beide KG Kals (Burg) – nachträglich auf die TO gesetzt

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels S 4: „*Bereich für touristische Nutzung, als Campingplatz, eventuell in Kombination mit einem Feriendorf vorgesehen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt bei Vorliegen eines konkreten Projektes mit Zeitplan und nachgewiesener Finanzierung. Aufgrund der gestalterischen Sensibilität wird Bebauungsplanpflicht festgelegt. Sollte im Geltungszeitraum der Fortschreibung 1 zum örtlichen Raumordnungskonzept kein Bedarf gegeben sein, so wird der Bereich aus dem örtlichen Raumordnungskonzept gestrichen.*“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Um den Vorgaben im ÖRK („... Bebauungsplanpflicht ...“) Rechnung zu tragen, ist jedoch die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an der Planung und wird mit 1491.00 m. ü. A. festgehalten.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 22.05.2025 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 1520/2 und 1520/4, beide KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kals am Großglockner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4:

Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses Christoph Rogl:

Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 07.04.2025 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:

Überprüfungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.03.2025, Beleg-Nr. 01/2025 – 455/2025 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 01/2025 bis 618/2025 (Steuern/Abgaben).
Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig**Gemeinde Kals Immobilien KG:**

Überprüfungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.03.2025, Beleg-Nr. 01/2025 bis 18//2025. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig**TOP 5:****Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer neuen/ergänzenden Wasserversorgung für Lana**

Um die Versorgungssicherheit in Lana zu verbessern, soll das örtliche Versorgungsnetz in 2 Versorgungszonen (Lana Nord und Lana Süd) aufgeteilt werden. In Vorabklärungen mit Wassermeisters Markus Koller, Ing. Robert Trenkwalder und Gemeinderäten aus Lana wurden verschiedene Varianten diskutiert und die nun vorliegende Variante als die Beste befunden. Weiters hat Ende April 2025 auch eine Abstimmung mit Andreas Gander vom BBA Lienz stattgefunden.

Das gegenständliche Vorhaben wird in weiterer Folge bei der BH Lienz eingereicht. Liegt die entsprechende Bewilligung bis Herbst 2025 vor, so soll die Unterdükerung (Querung des Baches) noch im Herbst 2025 erfolgen, die Grabung der Leitung im Frühjahr 2026. Die Grobkostenschätzung des beabsichtigten Vorhabens beläuft sich auf ca. € 135.000,00 netto.

Auf Antrag der Bürgermeisterin fasst der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Beschluss, dass das vorgestellte Projekt umgesetzt werden soll.

Beschluss: einstimmig**TOP 6:****Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Johannes Riepler vom 24.04.2025 bzgl. Lösung von Dienstbarkeiten auf den Gst. 4746, 4747 uw, alle KG Kals (Unterpischlach)**

Mit Eingabe vom 24.04.2025 hat Herr Johannes Riepler den Antrag um Lastenfreistellung auf

Auf den Gste. 4746, 4747, 4748, 4749, 4750, 4751, 4753, 4754, 4755, 4756 und 4757, alle KG 85102 Kals am Großglockner, sind Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde Kals am Großglockner eingetragen. Diese Dienstbarkeiten betreffen Weiderechte, Vieh- und Holztriebrechte im bisherigen Umfang, Rechte zur Erhaltung der bestehenden Wege und das Recht Baumaterialien zu gewinnen sowie Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung ableiten zu dürfen.
Mit Eingabe vom 24.04.2025 hat Herr Johannes Riepler den Antrag um Lastenfreistellung auf den Gste. 4746, 4747, 4748, 4749, 4750, 4751, 4753, 4754, 4755, 4756 und 4757, alle KG 85102 Kals am Großglockner gestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt die Löschung der zugunsten der Gemeinde Kals am Großglockner in C-LNr. 1 EZ 41 eingetragenen Dienstbarkeiten. Dem Antrag des Johannes Riepler vom 24.04.2025 wird stattgegeben.

Beschluss: einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des videoüberwachten Recyclinghofes in Unterburg

Da die Suche nach einem Recyclinghofmitarbeiter in Unterburg nicht erfolgreich war, insbesondere der Dienst am Samstag stellt eine große Hürde dar, ist die Umstellung auf einen Recyclinghof ohne Personal und mit Videoüberwachung beabsichtigt. Im Konkreten soll die Entsorgung am Mittwoch und Samstag zu den üblichen Öffnungszeiten erfolgen. Die Abgabe von Speiseresten, Problemstoffen etc. wird weiterhin möglich sein, dies jedoch am Mittwoch.

Für die entsprechende Umsetzung liegt ein Angebot der Firma Unterwurzacher vom 08.05.2025 vor. Diese beläuft sich auf € 5.731,61 brutto.

Weitere Kosten für die Umrüstung des mittels Zeitschaltuhr geregelten Zuganges (Umbau des Tores erforderlich) werden entstehen. Sollte der Betrieb reibungslos funktionieren, ist eine Ausweitung der Öffnungszeiten geplant.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner das Angebot der Firma Unterwurzacher vom 08.05.2025 in der Höhe von € 5.731,61 anzunehmen.

Beschluss: einstimmig

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über das Angebot der EmaDen ReinigungGmbH vom 09.05.2025

Mangels Bewerbungen auf die ausgeschriebene Stelle einer Reinigungskraft für das Haus de calce, hat die Amtsleiterin Kontakt mit der Reinigungsfirma EmaDen aus Mittersill aufgenommen.

Das Angebot vom 09.05.2025 beinhaltet die Unterhaltsreinigung

- im Sommer mit 13 h/Wochen und einem Betrag von € 844,80 netto, und
- im Winter mit 17,30 h/Woche und einem Betrag von € 1039,40 netto.

Weiters können bei Bedarf können zusätzliche Dienste beauftragt werden (zB Fensterreinigung, Kameradschaftsraum der Feuerwehr, etc.)

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Reinigungsfirma EmaDen aus Mittersill mit der Unterhaltsreinigung des Hauses de calce entsprechend dem Angebot vom 09.05.2025 zu beauftragen.

Beschluss: einstimmig

TOP 9:

Berichte der Bürgermeisterin

Drohnenflüge für Aufforstung bei Agrar und Gemeinde – Präsentation:

Von Förster Ing. Stefan Oberreiner wurde eine Präsentation von Pflanzentransporten mittels Drohne im Bereich Haslacher-Ebene organisiert. Es ist beeindruckend mit welchen neuen technischen Möglichkeiten die Aufforstung unterstützt werden kann und die Arbeit effizienter abgewickelt wird. Aufgrund von Weiterbildungen (Messebesuchen etc.) ist Ing. Oberreiner immer am neuesten Stand und hat aufgrund seiner Ausbildung beste Kontakte.

Leerstandsabgabe:

In verschiedenen Sitzungen und Besprechungen wurde die Novelle zur Leerstandsabgabe besprochen, diese ist zukünftig nicht mehr für alle Gemeinden verpflichtend zu beschließen. Ziel dieser Abgabe ist die Mobilisierung von Leerständen (ins. in der Stadt Innsbruck der Fall). In Kals am Großglockner war diese Leerstandsabgabe nur bedingt erfolgreich. Einerseits wegen fehlender Meldungen, andererseits wegen den zahlreichen gesetzlichen Ausnahmeregelungen. Ebenfalls ist die Durchsetzung mit einem erheblichen rechtlichen und zeitlichen Aufwand verbunden. Daher schlägt die Bürgermeisterin vor, diese zukünftig nicht mehr zu verordnen. Der Gemeinderat stimmt dieser Vorgangsweise zu.

Kundmachung und Veröffentlichung von Verordnungen:

Ab 01.07.2025 müssen Gebührenverordnungen, Bebauungspläne etc. im RIS (Rechtsinformationssystem) kundgemacht werden und können so von jedem Bürger eingesehen werden. Der Anschlag an der Amtstafel hat durch die Veröffentlichung im RIS zu entfallen.

TOP 9.1:

Einladung zur Auszeit in Mundering / Zukunftsorkekonferenz

Von 26.06.2025 bis 27.06.2025 findet die Auszeit der Zukunftsorte in Mundering statt. An dieser werden die Bürgermeisterin sowie die Amtsleiterin teilnehmen und spricht die Bürgermeisterin die Einladung zur Teilnahme an die anwesenden Gemeinderäte aus.

TOP 9.2:

Replik Spatenstichfeier Haslachgalerie

Die Bürgermeisterin berichtet über die am 17.05.2025 abgehaltene Spatenstichfeier. Sie bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für ihr zahlreiches Erscheinen und bei sämtlichen Abordnungen, die zum Gelingen dieser Feier beigetragen haben. Die Gemeinde Kals am Großglockner hat sich wieder einmal sehr gut präsentiert.

TOP 9.3:

Abhaltung des Tiroler Gemeindetages am 22.09.2025 durch den TGV

Der Tiroler Gemeindeverband wird am 22.09.2025 erstmals in Kals am Großglockner den Tiroler Gemeindetag abhalten. Ort der Veranstaltung wird der Johann Stüdl-Saal sein und wird dieser dem Tiroler Gemeindeverband kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Anschluss lädt die Gemeinde

Kals am Großglockner und der Tiroler Gemeindeverband (50:50) zum Essen ein. Zur Begrüßung der Mitglieder der Landesregierung und des Landeshauptmannes wird ein landesüblicher Empfang stattfinden. Die Mitglieder des Gemeinderates sind herzlich eingeladen daran teilzunehmen.

TOP 10:

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bezirkskriegerdenkmal Lienz – Gedenkfeier im Herbst 2025:

Alle Osttiroler Gemeinden sind Eigentümer des Bezirkskriegerdenkmals bei der Lienzer Pfarrkirche und findet im Herbst 2025 eine Gedenkfeier statt. Da das Denkmal in die Jahre gekommen ist, wird eine Sanierung dessen beauftragt werden. Die Abwicklung der Arbeiten wird durch die BH Lienz erfolgen und zahlen alle Gemeinden Osttirols lt. Interessentschaftsvertrag vom 01.07.1927 einen Anteil (Kals am Großglockner von 4,2 %). Für Kals am Großglockner wird ein Betrag von € 4.830,00 veranschlagt, jedoch wurden Förderungen in Aussicht gestellt, die den Betrag reduzieren.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die vertragsgemäße Zahlung von € 4.830,00 für die Sanierung der Arkaden beim Bezirkskriegerdenkmal in Lienz.

Beschluss: einstimmig

Einladung zum 37. Namenkundlichen Symposium:

Vom 29. bis 31.05.2025 findet wieder das namenkundliche Symposium statt, wozu die Bürgermeisterin herzlich zur Teilnahme einlädt.

Anfrage von ErsatzGRⁱⁿ Elisabeth Schnell:

ErsatzGRⁱⁿ Schnell teilt mit, dass im Winter das Hinweisschild im Bereich des Hauses Großdorf 40 beschädigt wurde und ersucht nun um Behebung.

Weiters ersucht sie, dass Maßnahmen zur Einhaltung der 30er Beschränkung im gegenständlichen Bereich getroffen werden.

Die Bürgermeisterin verweist auf Erfahrungen in anderen Ortsteilen mit Beschränkungen, die meist von Einheimischen übertreten werden, die persönlich angesprochen werden sollten. Die Reparatur des Schildes wird erledigt.

Wortmeldung von Bgm-StV Egon Groder:

Bgm-StV Egon Groder informiert, dass demnächst die E-Tankstelle – nach 2-jähriger Genehmigungs- und Umsetzungsphase – in der Ködnitz in Betrieb gehen wird.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Bgm-Stv Groder für seinen Einsatz.

Mangels weiterer Wortmeldungen schließt die Bürgermeisterin die Sitzung um 21:55 Uhr.

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im
Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Mittwoch, 24. September 2025

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 21.54 Uhr

Anwesend waren:

Bgmⁱⁿ Erika Rogl
Bgm-Stv. Egon Groder
GR Michael Berger
GV Martin Gratz
GRⁱⁿ Monika Gratz
GR Martin Hanser
GR DI(FH) Philipp Jans
GV Georg Oberlohr GR
Christoph Rogl
GR Alexander Tembler
GV Stephan Unterweger
ErsatzGR Peter Auster

FV Hannes Bergerweiß (von der Verwaltung)
ALⁱⁿ Mag.^a Marina Girstmair (Schriftführerin)

Nicht anwesend:

GRⁱⁿ Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz
GRⁱⁿ Doris Kerer

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 02 vom 27.05.2025
2. Personal
3. Raumordnung
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖRK im Bereich der Gste. 1521 und 3714, beide KG Kals (Burg)
- 3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 1521 und 3714, beide KG Kals (Burg)
- 3.3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1269, KG Kals (Burg)
- 3.4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1726/3, KG Kals (Glor-Berg)
- 3.5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Ködnitztal (Glor-Berg)
- 3.6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich des Gst. 4757, KG Kals (Unterpeischlach)

4. Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Werkverträgen für den Winterdienst
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Georg Groder um Zustimmung zum Sondergebrauch (§ 5 Tiroler Straßengesetz)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ausscheidung des Trennstücks 1 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 24.07.2024 aus dem öffentlichen Gut (Exkamerierung)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Schützengilde Kals vom 11.09.2025 (Umbau mit Digitalisierung des LG-Schießstandes)
9. Berichte der Bürgermeisterin
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift 02 vom 27.05.2025

Bgm.ⁱⁿ Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinde- und Ersatzgemeinderäte und stellt in weiterer Folge die Beschlussfähigkeit fest. Die Niederschrift 02 vom 27.05.2025 wird von der Vorsitzenden, den Vertretern der jeweiligen Listen und der Schriftführerin unterfertigt.

TOP 2:

Personal (wird in einer gesonderten Niederschrift geführt)

TOP 3:

Raumordnung

TOP 3.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des ÖRK im Bereich der Gste. 1521 und 3714, beide KG Kals (Burg)

Auf der Gp. 1521 und 3714 KG Kals am Großglockner im Ortsteil Burg ist die Errichtung einer 400 m langen und ca. 2,5 m breiten Laufstrecke geplant. Zudem soll eine ca. 100 m lange, innenliegende Laufschleife in der Breite von rund 1,25 m über den vor Ort bestehenden Hügel (Höhenanstieg ca. 5 m) geführt werden. Entlang der Laufbahn soll weiters ein rund 5,3 m breites Wegplanum errichtet werden, sodass die Laufbahn auch im Winter als Langlaufloipe betrieben werden kann. Der Aufbau der Laufbahn selbst erfolgt mittels eines Schotterkörpers, welcher mit einer Feinplanie und einer 8 cm starken, bitumengebundenen Deckschicht (Asphalt) versehen wird, wobei auf dieser Deckschicht eine Tartanauflage aufgebracht wird. Im nordöstlichen Bereich sollen schließlich ein Geräteschuppen sowie eine Umkleidekabine errichtet werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich zum überwiegenden Teil innerhalb einer „Landschaftlich wertvollen Freihaltestfläche (FA)“ sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer „Forstlichen Freihaltestfläche (FF)“. Es muss daher vorab das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wobei eine Ausweisung der Fläche als „Freihaltestfläche für Freizeit, Sport und Erholungsnutzung (FE)“ angeregt wird.

Gem. § 32 Abs. 2 TROG 2022 ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur zulässig, wenn:

- a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,
- b) die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind.
- c) es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Die Gemeinde Kals am Großglockner sieht mit der Errichtung der Laufstrecke ein öffentliches Interesse, den Laufsport in Osttirol weiter etablieren und einem breiten Nutzerkreis aller Ziel- und Altersgruppen zugänglich zu machen. Durch die Lage auf 1506.00 m. ü. A. soll sich die geplante Laufstrecke insbesondere für Höhentraining eignen – letztlich soll der Laufsport ein weiterer Schwerpunkt in der Tourismusstrategie der Gemeinde werden (aktuell besteht bereits international großes Interesse).

Der Planungsbereich befindet sich in der aktuellen Biotopkartierung zu einem geringen Teil innerhalb eines Lärchen-Fichtenwaldes (ca. 150 m²). Eine naturschutzrechtliche Bewilligung der BH Lienz, Abteilung Umwelt, liegt jedoch bereits vor (LZ-NSCH/B-591/9-2025 vom 27.01.2025)!

Es wurden jedoch alternative Flächen bzw. Standorte geprüft – es können aber nur eingeschränkt Flächen für diese erforderliche Höhenlage in Betracht gezogen werden. Diese wurden auch schon zum Teil naturschutzrechtlich geprüft, allerdings abgelehnt (Versagungsbescheid der BH Lienz, Abteilung Umwelt, GZI.: NSCH/B-458/15-2023 vom 18.05.2023).

Gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 23.09.2025 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste. 1521 und 3714, beide KG 85102 Kals am Großglockner durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kals am Großglockner vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1521 und 3714, KG Kals am Großglockner von derzeit „Landschaftlich wertvolle Freihaltestfläche (FA)“ gem. § 27.2 j TROG 2022 bzw. von derzeit „Forstliche Freihaltestfläche (FF)“ gem. § 27.2 i TROG 2022 in künftig „Freihaltestfläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung (FE)“ gem. § 27.2 k TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

TOP 3.2:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich der Gste. 1521 und 3714, beide KG Kals (Burg)

Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise ... Weideunterstände und Weidezelte ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche Laufstrecke mit Umkleidekabinen und Geräteschuppen – Ls“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend dem Teilungsvorschlag des Ingenieurbüros für Maschinenbau Trenkwalder, 9981 Kals am Großglockner vom 02.09.2025 um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Schließlich ist gem. § 43 Abs. 2 TROG 2022 bei „... der Widmung von Sonderflächen ... der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen.“ Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich zum überwiegenden Teil innerhalb einer „Landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA)“ sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer „Forstlichen Freihaltefläche (FF)“. Es muss daher auch vorab das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wobei eine Ausweisung der Fläche als „Freihaltefläche für Freizeit, Sport und Erholungsnutzung (FE)“ angeregt wird.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 23.09.2025 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich der Gste. 1521 und 3714, beide KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Laufstrecke mit Umkleidekabinen und Geräteschuppen – Ls“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1269, KG Kals (Burg)

Im Südosten der Gp. 1269 KG Kals am Großglockner ist im Bereich der dortigen Beschneiungsanlage die Errichtung eines Lagercontainers für diverse Gerätschaften geplant, wobei der Container mit Lärchenholz verschalt werden soll. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise ... Weideunterstände und Weidezelte ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche Lagercontainer – Lc“ gem. § 43.1 TROG 2022 angeregt um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin und vorbehaltlich der positiven Stellungnahme der BFI beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 19.09.2025 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Gst. 1269, KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Lagercontainer – Lc“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.4:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1726/3, KG Kals (Glor-Berg)

Der Betreiber der Hofstelle vlg. „Niggler“ auf der Gp. 4500 KG Kals am Großglockner plant im Bereich „Ranggetin“ das in seinem Besitz befindliche Gebäude inkl. kleinem Wohnteil auf der Gst. 1726, KG 85102 Kals am Großglockner (in der Zwischenzeit Gst. 1726/3, KG 85102 Kals am Großglockner) großteils abzutragen und mit einem renovierten und modernisierten Wohnbereich neu errichten zu lassen. Nun hat sich herausgestellt, dass es sich im Bereich SLH-1b nicht um eine Ferienwohnung handelt, sondern um ein Wohngebäude mit gewerblicher Vermietung, und wird daher in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Statistik, eine Umwidmung in „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht

zusammenhängenden Grundflächen mit Sondernutzung – SLH-1d – Wohngebäude mit gewerblicher Beherbergung von höchstens 10 Betten“ gem. § 44.11 und 44.12 TROG 2022 angeregt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin und vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 23.09.2025 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Gst. 1726, KG 85102 Kals am Großglockner (in der Zwischenzeit Gst. 1726/3, KG 85102 Kals am Großglockner) von derzeit „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-1b – Wohngebäude mit Ferienwohnung“ gem. § 44.12 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen mit Sondernutzung – SLH-1d – Wohngebäude mit gewerblicher Beherbergung von höchstens 10 Betten“ gem. § 44.11 und 44.12 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.5:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Ködnitztal (Glor-Berg)

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Beschluss: einstimmig

TOP 3.6:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines BBP im Bereich des Gst. 4757, KG Kals (Unterpeischlach)

Auf der Gst. 4757 KG Kals am Großglockner im Ortsteil Unterpeischlach ist die Errichtung eines Wohngebäudes geplant. Da für gegenständlichen Bereich, welcher inzwischen parzelliert wurde, bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, wird aufgrund der vorherrschenden Topographie (abfallendes Gelände) die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung einer Höhenlage (HL + 804.20 m. ü. A.) angeregt um die Bebauung in diesem Bereich zu erleichtern. Diese orientiert sich hierbei an der geplanten Erschließungsstraße bzw. kann die Festlegung der Höhenlage direkt vom im Westen anschließenden Bebauungsplan übernommen werden. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden: so gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäuddepunkt (HG H

814.00 m. ü. A.) sowie die Straßen- und Baufluchtlinien werden schließlich ebenfalls vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 25.07.2025 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 4757, KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kals am Großglockner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4:

Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses Christoph Rogl:

Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 16.07.2025 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:

Überprüfungszeitraum vom 01.04.2025 bis 30.06.2025, Beleg-Nr. 456/2025 – 932/2025 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 619/2025 – 1343/2025 (Steuern/Abgaben).

Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Gemeinde Kals Immobilien KG:

Überprüfungszeitraum vom 01.04.2025 bis 30.06.2025, Beleg-Nr. 19/2025 bis 35//2025. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig

TOP 5:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss von Werkverträgen für den Winterdienst

Herr Michael Oberhauser hat in der Zeit von 03.11.2020 bis zum 03.11.2025 die Schneeräumung und Splitstreuerung der Kalser Ortsteile Unterburg, Glor, Ködnitz, Lana, Lesach (inkl. Elleparte und Rubisoierweg) und Arnig übernommen.

Nunmehr soll mit Herrn Oberhauser ein neuerlicher Vertrag beginnend ab dem 04.11.2025 bis zum 03.11.2030 zu folgenden Konditionen abgeschlossen werden.

- Allradtraktor John Deere (110 PS) + weiterer baugleicher Traktor (bei Bedarf) mit Streugerät und Schneepflug 3,10 m breit + Fahrer € 100,-- pro Stunde

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss eines Schneeräumvertrages mit Herrn Michael Oberhauser in der Zeit von 04.11.2025 bis zum 03.11.2030 für die Ortsteile Unterburg, Glor, Ködnitz, Lana, Lesach (inkl. Elleparte und Rubisoierweg) und Arnig, zu folgenden Konditionen:

- Allradtraktor John Deere (110 PS) + weiterer baugleicher Traktor (bei Bedarf) mit Streugerät und Schneepflug 3,10 m breit + Fahrer € 100,-- pro Stunde

Beschluss: einstimmig

Herr Walter Holzer hat in der Zeit von 03.11.2020 bis zum 03.11.2025 die Schneeräumung und Splittstreuung der Kalser Ortsteile Unterpeischlach, Oberpeischlach und Staniska-Eggerweg übernommen.

Nunmehr soll mit Herrn Holzer ein neuerlicher Vertrag beginnend ab dem 04.11.2025 bis zum 03.11.2030 für die Ortsteile Oberpeischlach und Staniska-Eggerweg zu folgenden Konditionen abgeschlossen werden:

- a) Schneeräumung: Allradtraktor Same Explorer 100 10F/102T5/SW mit 75 KW mit Schneepflug Springer SHL 2804-2 + Fahrer € 90,00/Stunde (inkl. 13 % Mehrwertsteuer)
- b) Splittstreuung: Allradtraktor Same Explorer 100 10F/102T5/SW mit 75 KW (Streugerät GrassRoll 600 Liter wird von Seiten Auftraggeber gestellt) + Fahrer € 60,00/Stunde (inkl. 13 % Mehrwertsteuer)

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss eines Schneeräumvertrages mit Herrn Walter Holzer in der Zeit von 04.11.2025 bis zum 03.11.2030 für die Ortsteile Oberpeischlach und Staniska-Eggerweg zu folgenden Konditionen:

- a) Schneeräumung: Allradtraktor Same Explorer 100 10F/102T5/SW mit 75 KW mit Schneepflug Springer SHL 2804-2 + Fahrer € 90,00/Stunde (inkl. 13 % Mehrwertsteuer)
- b) Splittstreuung: Allradtraktor Same Explorer 100 10F/102T5/SW mit 75 KW (Streugerät GrassRoll 600 Liter wird von Seiten Auftraggeber gestellt) + Fahrer € 60,00/Stunde (inkl. 13 % Mehrwertsteuer)

Beschluss: einstimmig

TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Georg Groder um Zustimmung zum Sondergebrauch (§ 5 Tiroler Straßengesetz)

Herr Georg Groder beabsichtigt auf Gst. 3821, KG 85102 Kals am Großglockner einen Feldstadel zu errichten. Ein entsprechendes Verfahrens ist bereits bei der Baubehörde anhängig. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das südöstliche Dacheck die Gemeindestraße mit der Gstnr. 3826, KG 85102 Kals am Großglockner im Ausmaß von 0,29 m² überragt. Aus diesem Grund beantragt Herr Groder die Zustimmung gem. § 5 Tiroler Straßengesetz.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner erteilt Herrn Groder die Zustimmung zur Überbauung der Verkehrsfläche (Gst. 3821, KG 85102 Kals am Großglockner) gem. § 5 Tiroler Straßengesetz.

Beschluss: einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Ausscheidung des Trennstücks 1 der Vermessungsurkunde des DI Neumayr vom 24.07.2024 aus dem öffentlichen Gut (Exkamerierung)

Die Eigentümer des Gasthauses „Gamsalm“ beabsichtigen am gegenständlichen Objekt bauliche Maßnahmen durchzuführen. Dazu wurden erforderliche Flächen entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Neumayr vom 24.07.2024, GZI. 2836/2022 angekauft.

Das Gst. 3839, KG 85102 Kals am Großglockner steht im Eigentum des Öffentlichen Gutes (EZ 1012). Die Teilfläche 1 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Neumayr vom 24.07.2024, GZI. 2836/2022 soll aus dem Gst. 3938, KG 85102 Kals am Großglockner abgeschrieben werden und die Widmungen zum Gemeingebräuch der Teilfläche 1 und Teilfläche 2 aufgehoben werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Abschreibung der Teilfläche 1 der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Neumayr vom 24.07.2024, GZI. 2836/2022 aus dem Gst. 3938, KG 85102 Kals am Großglockner (Öffentliches Gut – EZ 101) und die Aufhebung der Widmungen zum Gemeingebräuch der Teilflächen 1 und 2.

Beschluss: einstimmig

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Schützengilde Kals vom 11.09.2025 (Umbau mit Digitalisierung des LG-Schießstandes)

Mit Eingang vom 11.09.2025 hat die Schützengilde Kals, vertreten durch ihren Obmann Peter Gruber, den Antrag um Umbau des LG-Schießstandes im gemeindeeigenen Sportheim sowie finanzielle Unterstützung angesucht.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 18.09.2025 wurde der Vorschlag erarbeitet, eine Begehung an Ort und Stelle durchzuführen. Dabei sollten sowohl der Wirt der Sportbar als auch der Vorstand der Schützengilde Kals und der Gemeindevorstand anwesend sein. Eine Entscheidung wird nach Abhaltung der gemeinsamen Begehung getroffen.

TOP 9:

Berichte der Bürgermeisterin

Bedarfszuweisungen für das Jahr 2026:

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass Ansuchen für Straßensanierung Groder bis Schnell in Lana bereits im Vorjahr gestellt und für 2026 zugesagt wurden. Ebenso liegt eine Zusage betreffend Beiträge der Gemeinde Kals am Großglockner für den Umbau des Bezirksaltenheims Matrei in Osttirol vor. Diese Beiträge werden 1:1 weitergegeben. Für den Wunsche der Sportunion Kals am Großglockner nach Sanierung bzw. Neuerrichtung Eislaufplatz/Funcourt wurde aufgrund einer vorgelegten Kostenschätzung ca. € 280.000,00 ein Ansuchen gestellt.

Information über Stand Almen in bau- und raumordnungsrechtlichen Angelegenheiten:

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat über den Stand anhängiger bzw. bereits abgeschlossener Verfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Almen.

Weiters berichtet sie über die am 11.09.2025 abgehaltene Informationsveranstaltung über die Abwasserent- und Wasserversorgung von Gebäuden, an der Hubert Obrist und Michael Niedrist vom BBA Lienz die Anwesenden über Varianten der Abwasserentsorgung informierten. GV

Unterweger und GR DI (FH) Jans haben an dieser Veranstaltung teilgenommen und äußern sich dazu.

Replik Tiroler Gemeindetag am 22.09.2025:

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei der TMK, Schützenkompanie und Gilde, Bergführerverein, Freiwillige Feuerwehr Kals am Großglockner für den würdige Gestaltung des landesüblichen Empfanges. Sie berichtet über die äußerst positiven Rückmeldungen von Bürgermeisterkolleg:innen und dem Dank des LH. Die Abhaltung dieses einmaligen Ereignisses (Einladung an 277 Gemeinde Tirols ergangen) mit ca. 200 Teilnehmern war nur aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Gemeindeaußendienst, Verwaltung und Gasthof Ködnitzhof möglich. Besonders beeindruckt hat ein Introfilm zusammengestellt von Christian Riepler (Firma Berg im Bild).

Spatenstich Wohnanlage „junges Wohnen“ am 20.10.2025:

Zur großen Freude sowohl der GHS als auch der Gemeinde Kals am Großglockner wird am 20.10.2025 die Spatenstichfeier für die Wohnanlage in Lana stattfinden. Im Vorfeld wurde um eine straßenpolizeiliche Bewilligung für die Aufstellung eines Krans und die Genehmigung einer Querung der Gemeindestraße für den Baustrom während der Bauphase angesucht und bereits genehmigt.

Kanalumlegung Oberlesach:

Im Bereich Oberlesach wird aufgrund eines genehmigten Bauvorhabens bei der Familie Holaus Alois/Christian um die Umlegung des Schmutzwasserkanals sowie LWL ersucht. Wie bereits in vergleichbaren Fällen in denen Gemeindeleitungen auf Privatgrund verlaufen wird dies auf Kosten der Gemeinde durchgeführt und sollte dies noch im Herbst erfolgen.

Aktueller Stand MTB-Route Moasweg-Arnig:

Dazu hat eine Besprechung mit dem BBA Lienz, Abteilung Landschaftsdienst des Landes Tirols, TVB Kals (Georg Oberlohr und Konrad Rogl) auf Einladung der Bürgermeisterin stattgefunden. Auslöser ist der Bau der Haslachgalerie sowie der langjährige Wunsch nach Anbindung von Arnig an das MTB-Netz. Im Vorfeld wurde dazu mit Hilfe des Fö. Ing. Oberreiner und BFI in Abstimmung mit dem Grundbesitzer eine Variante ausgearbeitet. Ebenso liegt dazu eine Kostenschätzung vor. Obmann des Ortsausschusses, Georg Oberlohr, wird die kostenmäßige Übernahme von ca. € 20.000,00 mit dem TVB Osttirol abklären. Erfreulicherweise werden Förderungen von 50 % in Aussicht gestellt.

NPHT-neuer Direktor:

Die Bürgermeisterin informiert, dass nun die offizielle Mitteilung erfolgt ist, dass als Nachfolge für den jahrzehntelangen Direktor des NPHT, DI Hermann Stotter, nun sein Stellvertreter Mag. Florian Jurgeit bestellt worden ist. Bereits in der Vergangenheit pflegte die Gemeinde eine gute Zusammenarbeit mit dem neuen NPHT-Direktor.

TOP 10:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sodann meldet sich GV Oberlohr zu Wort und bringt folgenden Antrag um Leistung eines Sponsorbeitrages für Klangbild der Berge vor:

Dazu gibt GV Gratz folgende Erklärung ab:

Die neue Performance in der Reihe „**Klangbild der Berge**“ trägt den Titel **Die Berge – Mein Leben**. Grundidee ist wie immer die live Musik, welche von der Trachtenmusikkapelle Kals am Großglockner und den Osttiroler Musikern Gabriel Forcher, Peter Girstmair und Christian Oberdorfer zu den Filmen gespielt wird. Die Musik sorgt für Emotionen, die Moderation bringt Informationen und die Filme liefern Impressionen. Im Jahr 2000 haben wir diese Serie begonnen. Grund damals war das Jubiläum 200 Jahre Erstbesteigung des Großglockners.

Die Berge – Mein Leben konzipieren wir im Auftrag des österreichischen Bergführer Verbandes und wird im 07. November 2025 in Baden bei Wien, im Zuge der internationalen Bergführer Versammlung, präsentiert.

Historische Persönlichkeiten wie Johann Stüdl, Markgraf Alfred von Pallavicini und Hermann Buhl stehen ebenso auf dem Programm wie Simon Gietl, Kriemhilde Buhl, Lisi Steurer, Gerlinde Kaltenbrunner und Steve House.

Neben den Interviews der Protagonisten moderiert und spricht der Großglockner. Es gibt eine englische und eine deutschsprachige Version. Er, der Berg erzählt Geschichten, beleuchtet Hintergründe und bringt den Besuchern die Faszination der Berge näher.

Für die visuelle Umsetzung arbeiten wir zum Teil auch mit Servus TV zusammen. So z.B. haben wir auf Grund von Kooperationen die Aufführungsrechte von Flugaufnahmen am Großglockner, der Winterbesteigung vom Stüdlgrat mit Michael Amraser und Andreas Hanser (2025), Ausschnitte aus dem Film über Hermann Buhl (2025) und passende Themen aus den Produktionen der Serie Bergwelten.

Die Interviews und andere für die Performance notwendigen Filmszenen, produzieren wir mit der Osttiroler Firma Sound-Service. Ebenso werden die gesamten Tonaufnahmen und Übersetzungen in Lienz im Studio hergestellt.

Die Kosten stellen sich folgendermaßen zusammen:

<input type="checkbox"/> Filmaufnahmen und Interviews	€ 3.500,00
<input type="checkbox"/> Audio Aufnahmen im Studio	€ 1.800,00
<input type="checkbox"/> Filmschnitte und Regie	€ 5.500,00
<input type="checkbox"/> Musiker	€ 4.000,00
<input type="checkbox"/> Trachtenmusikkapelle Kals am Grgl.	€ 4.500,00
<input type="checkbox"/> Technik im Casino Baden	€ 4.200,00
<input type="checkbox"/> Fahrt nach Baden 60 Personen	€ 5.040,00
<input type="checkbox"/> 2 Übernachtungen	€ 7.500,00
<input type="checkbox"/> Verpflegung für 3 Tage	€ 8.000,00
	€ 44.040,00

Finanzierung:

<input type="checkbox"/> Bergführerverband	€ 18.700,00
<input type="checkbox"/> TVB	€ 10.000,00
<input type="checkbox"/> Eigenmittel	€ 10.000,00
	€ 38.700,00

Wir würden uns sehr freuen, wenn der noch fehlende Betrag, in der Summe von € 5.340,00 abgedeckt werden könnte.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt, dass dem Antrag von GV Oberlohr stattgegeben wird und die Gemeinde Kals am Großglockner das Projekt der Trachtenmusikkapelle Kals am Großglockner mit einem Betrag von € 5.340,00 unterstützt.

Beschluss: einstimmig

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgt schließt die Bürgermeisterin mit einem Dank für die konstruktive Diskussion die Sitzung um 21:54 Uhr und lädt auf einen Umtrunk in den Ködnitzhof ein.

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im
Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Dienstag, 18. November 2025

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 22.20 Uhr

Anwesend waren: Bgmⁱⁿ Erika Rogl
Bgm-Stv. Egon Groder
GRⁱⁿ Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz
GV Martin Gratz
GRⁱⁿ Monika Gratz
GR DI(FH) Philipp Jans
GRⁱⁿ Doris Kerer
GV Georg Oberlohr
GR Christoph Rogl
GR Alexander Tembler

Nicht anwesend: GR Michael Berger, GR Martin Hanser, GV Stephan Unterweger

Schriftührerin: ALⁱⁿ Mag.^a Marina Girstmair (Schriftührerin)

Weiter anwesend: FV Hannes Bergerweiß (Finanzverwaltung)

Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung erfolgte am 11.11.2025 und somit rechtzeitig. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 03 vom 24.09.2025
2. Personal
3. Raumordnung
- 3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4223/1, KG Kals (Lesach)
4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gst. 4223/1 und 4223/7 (künftig Gst. 4223/7), beide KG Kals (Lesach)
5. Gebühren 2026
- 5.1. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Kanalbenützungsgebührenverordnung
- 5.2. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Friedhofsbenützungsgebührenordnung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Baukostenzuschüssen
7. Berichte
- 7.1. Information über Leitungstrasse 110 KV-Leitung UW Kalserbach
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Kals Immobilien KG und Michael Berger (Gasthof Ködnitzhof)
9. Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 03 vom 24.09.2025

Bgm.ⁱⁿ Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinde- und Ersatzgemeinderäte und stellt in weiterer Folge die Beschlussfähigkeit fest. Die Niederschrift 03 vom 24.09.2025 wird von der Vorsitzenden, den Vertretern der jeweiligen Listen und der Schriftführerin unterfertigt.

TOP 2:

Personal (wird in einer gesonderten Niederschrift geführt)

TOP 3:

Raumordnung

TOP 3.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4223/1, KG Kals (Lesach)

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 4223/7 KG Kals am Großglockner sind div. Um- und Zubauten geplant. Um die erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Osten angrenzenden Gp. 4223/1 KG Kals am Großglockner einhalten zu können, soll daher ein 3 m breiter Streifen der Gp. 4223/1 KG Kals am Großglockner herausgeteilt und mit der Gp. 4223/7 KG Kals am Großglockner vereinigt werden.

Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner teilweise im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend der im Teilungsplan ausgewiesenen Teilfläche 1 in östlicher Richtung erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 23.10.2025 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich der Gste. 4223/1, KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des BBP im Bereich der Gst. 4223/1 und 4223/7 (künftig Gst. 4223/7), beide KG Kals (Lesach)

Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht muss dieser schließlich an die neuen Grundgrenzen angepasst und der Planungsbereich in östlicher Richtung entsprechend o. a. Teilungsplan ausgedehnt werden um keinen Widerspruch zu erzeugen und die Teilung letztlich gem. § 16 TBO 2022 bewilligen zu können. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden: so gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Die maximale Anzahl oberirdischer Geschoße (OG H 3) sowie der oberste Gebäudepunkt (1325.00 m. ü. A.) können ebenfalls vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden. Auf die Angabe einer höchstzulässigen Bauplatzgröße (BP H 700 m²) kann gem. TROG 2022 verzichtet werden. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie nach wie vor in einem ausreichenden Abstand von 4.0 m entlang des Zufahrtsweges im Westen des Planungsbereiches.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner – vorbehaltlich der positiven Stellungnahme durch die WLV – den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 23.10.2025 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 4223/1 und 4223/7, beide KG 85102 Kals am Großglockner, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kals am Großglockner ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 5:

Gebühren 2026

Einleitend schlägt die Bürgermeisterin vor, die Gebühren soweit wie möglich gleich zu belassen, da aufgrund verschiedenster Teuerungen (Inflation etc.) die Bevölkerung ohnehin mit Mehrkosten zu rechnen hat. In der anschließend geführten Diskussion wird von Gemeinderäten auf die Gefahr hingewiesen, dass zukünftige Anpassungen drastischer ausfallen könnten.

Kundmachung von Verordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Seit 01.07.2025 sind Verordnungen von Gemeindeorganen zwingend in Form eines vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin herauszugebenden Verordnungsblattes elektronisch im RIS kundzumachen.

Im Wesentlichen sind auf dieser Plattform Erlassungen und Änderungen von BBP, ÖROK-Änderungen (nach Ablauf der Auflage- und Stellungnahmefrist) sowie die Neuerlassung von Gebührenordnungen oder Einzelverordnungen kundzumachen. Die entsprechenden Verordnungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://ris.bka.gv.at/GemeinderechtAuth-Tirol/>

TOP 5.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Kanalbenützungsgebührenverordnung

Im Jahr 2025 wurde die Kanalanschlussgebühr von € 6,40 brutto/m³ auf € 6,60 brutto/m³ angehoben. Dies da einige Projekte über den Wasserleistungsfond abgewickelt wurden und gemäß FRL SWW T 2018 eine Mindestgebühr von € 6,60 brutto/m³ vorgesehen ist. Aufgrund der Mitteilung, dass die Mindestgebühr gemäß FRL SWW T 2018 nun € 6,80 brutto/m³ vorsieht und unter anderem der Bereich Elleparte im Jahr 2026 anzuschließen ist und empfiehlt die Bürgermeisterin die entsprechende Anhebung vorzunehmen, um förderwürdig zu bleiben.

Es wird vorgeschlagen die Kanalgebührenordnung gemäß der vorliegenden Tischvorlage neu zu erlassen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Kanalbenützungsgebührenverordnung gemäß der vorliegenden Tischvorlage entsprechend zu erlassen.

Beschluss: einstimmig

TOP 5.2:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

Die neu errichteten Urnenstelen erfordern die Aufnahme in die Friedhofsbenützungsgebührenverordnung und schlägt die Bürgermeisterin vor, die Friedhofsbenützungsgebührenverordnung gemäß der vorliegenden Tischvorlage entsprechend zu erlassen (Urnenstele zweireihig € 500/Grab).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner die Friedhofsgebührenordnung gemäß der vorliegenden Tischvorlage entsprechend zu erlassen.

Beschluss: einstimmig

TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Baukostenzuschüssen

Für die im Zeitraum von April 2025 bis November 2025 genehmigten Bauvorhaben sind Erschließungskostenbeiträge in Höhe von € 111.066,99 vorzuschreiben. Wie in der Vergangenheit sollen zur Unterstützung der Bauwerber Baukostenzuschüsse ausbezahlt werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner für die im Zeitraum von April 2025 bis November 2025 genehmigten Bauvorhaben die Auszahlung von Baukostenzuschüssen in der Höhe € 53.385,78.

Beschluss: einstimmig

Weiters wird zur Diskussion gestellt, ob man Tiefgaragen (egal ob privat oder gewerblich) weiterhin zu 100 % in Bezug auf den Erschließungsbeitrag subventioniert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt, dass Tiefgaragen (egal ob privat oder gewerblich) bis auf weiteres zu 100 % subventioniert werden, dies entspricht der bisherigen einheitlichen Vorgehensweise und damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

TOP 7:

Berichte

TOP 7.1:

Information über Leitungstrasse 110 kV-Leitung UW Kalserbach

Information über die Leitungstrasse 110 kV-Leitung UW Kalserbach:

Die Bürgermeisterin berichtet von einem Treffen mit Vertretern der TINETZ, an welchem auch dankenswerterweise GV Georg Oberlohr teilgenommen hat.

Im Zuge einer weiteren geplanten Neuerrichtung des 110-kV-Umspannwerks Kalserbach in der Gemeinde Kals am Großglockner ist dessen Einschleifung neu auszuführen. Das neue Umspannwerk wird dabei versetzt zum derzeit bestehenden errichtet, weshalb für die Freileitungs-zuspannung ein neuer Abzweigmast und aufgrund der sich dadurch ergebenden Spannweitenverhältnisse ein zusätzlicher Aspannmast zu errichten sind. Es ist vorgesehen, den Mast Nr. 79 neu nicht am ursprünglich geplanten Standort zu errichten, sondern um ca. 3,30 m in nördliche Richtung zu verschieben. Der projektierte Standort Mast Nr. 79a_neu wird um ca. 13 m in südöstliche Richtung verlegt und als Wetterfichte – Aspannmast ausgeführt.

Wohnanlage Schneiderfeld:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Kollaudierungsverhandlung bereits stattgefunden hat und dabei lediglich geringfügige Mängel festgestellt wurden, welche recht einfach zu beheben sind. Weiters informiert sie, dass am 28.11.2025 die Schlüsselübergabe an die Mieter im Gemeindeamt stattfinden wird. Derzeit sind noch 4 Wohnungen und 3 Reihenhäuser frei.

Über Frage von anwesenden Gemeinderäten wie das Gebäude nun beheizt wird, teilt sie mit, dass die Wohnanlage mit Biodiesel beheizt wird. Ein entsprechendes Genehmigungsverfahren wurde von der Gemeinde Kals am Großglockner durchgeführt, da es sich um ein alternatives Heizsystem auf demselben Grundstück handelt.

Wohnanlage der GHS in Lana:

Im Zuge der Errichtung einer Wohnanlage auf Gst 4698, KG 85102 Kals am Großglockner, durch die GHS stellte sich heraus, dass die bestehende Gemeindewasserleitung, welche ursprünglich und laut Lageplan zur Gänze auf Gst 4101, KG 85102 Kals am Großglockner, geplant war,

teilweise auf Gst 4698, KG 85102 Kals am Großglockner, errichtet wurde. Da es sich bei dem geplanten Wohnbau um eine reine Mietanlage handelt und keine Überbauung der gegenständlichen Wasserleitung erfolgt, ist derzeit eine Verlegung weder aus zeitlicher Sicht noch aus Kostengründen sinnvoll, weshalb in Absprache mit der GHS diese Leitung so belassen werden kann. Eine entsprechende außerbücherliche Vereinbarung wird anschließend unterfertigt.

Leirerbrücke:

Bestandsprüfungen von Brücken, in welchen der Zustand, die Tragfähigkeit und die Standsicherheit erfasst und bewertet werden, sind in der Regel alle 6 Jahre durchzuführen.

Bei der im Jahr 2024 durch das Büro Bodner vorgenommenen Brückenrevision wurde festgestellt, dass der Zustand der Leirerbrücke sehr schlecht ist.

In den vergangenen Wochen erfolgte daher die umfassende Sanierung der gegenständlichen Brücke durch die Mitarbeiter des Gemeindeaußendienstes und der Kals am Großglockner Kommunal GmbH und der Firma Musner, welche mit dem Sandstrahlen der Träger beauftragt wurde. Die Bürgermeisterin bedankt sich bei allen für dieses gelungene Werk und ihren Einsatz. Sie bedankt sich weiters bei der Agrargemeinschaft Kals am Großglockner für die Möglichkeit heimisches Holz zu günstigen Konditionen zu beziehen, somit die Wertschöpfung im Ort bleibt.

Skikartenaktion:

Bereits in den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Kals am Großglockner in Absprache mit dem GF der Kalser Bergbahnen, Heinz Schultz, eine Vereinbarung hinsichtlich der Liftbenutzung in der Wintersaison für alle Kalser Kinder (Hauptwohnsitz in Kals am Großglockner) bis einschließlich 9. Schuljahr getroffen.

Schipasshaber haben im vergangenen Jahr € 60,00 rückerstattet bekommen, Kinder ohne Saisonkarte haben jeweils 4 Gratis- Tageskarten erhalten.

Die Bürgermeisterin informiert, dass auch heuer wieder diese Aktion fortgeführt wird und begrüßt dies der Gemeinderat sehr.

Trinkwassergutachten und Wasserversorgung Lana:

Die Bürgermeisterin informiert über die jährlich durchzuführenden Trinkwasseruntersuchungen und teilt mit, dass bei sämtlichen Versorgungsgebieten (inkl. Quellen) die Indikator- und Parameterwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten wurden. Das Wasser kann daher ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet werden.

Weiters wird berichtet, dass die BH Lienz in der Zwischenzeit das Parteiengehör für die Wasserversorgung Lana durchgeführt hat und in der nächsten Zeit der positive Bescheid erwartet wird. Die Arbeiten im Bereich des Kalserbaches (Unterdükerung) müssen in der Niederwasserperiode durchgeführt werden.

Die anstehenden Arbeiten sowohl für Kanal Elleparte als auch für die WV Lana sollten aufgrund der guten Erfahrungen durch das Büro Walter Stemberger noch heuer ausgeschrieben werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der Gemeinde Kals Immobilien KG und Michael Berger (Gasthof Ködnitzhof)

Herr Michael Berger, Betreiber des Gasthofes Ködnitzhof, beabsichtigt die Errichtung eines Wintergartens auf Gst. 4022, KG 85102 Kals am Großglockner. Das Gst. 4022, KG 85102 Kals am Großglockner steht im Eigentum der Kals Immobilien KG. Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens soll Herrn Berger eine Dienstbarkeit am gegenständlichen Grundstück eingeräumt werden.

Hiezu hat Herr Berger einen Dienstbarkeitsvertrag inklusive Planbeilage vorgelegt, welchen die Bürgermeisterin dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschluss des vom Notariat Mayr ausgearbeiteten Dienstbarkeitsvertrages.

Beschluss: einstimmig

TOP 9:

Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses Christoph Rogl:

Vorab bringt dieser die Empfehlung des Überprüfungsausschusses vor, zukünftig die Sitzungsgelder in der Höhe von € 100,00/Sitzung auszuzahlen, anstelle eines jährlichen fixen Betrages.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner stimmt diesem Vorschlag zu.

Beschluss: einstimmig

Sodann bringt der Obmann den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 13.10.2025 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:

Überprüfungszeitraum vom 01.07.2025 bis 30.09.2025, Beleg-Nr. 933/2025 – 1412/2025 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 1343/2025 – 2017/2025 (Steuern/Abgaben).

Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Gemeinde Kals Immobilien KG:

Überprüfungszeitraum vom 01.07.2025 bis 30.09.2025, Beleg-Nr. 36/2025 bis 50//2025. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig

TOP 10:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Abschließend teilt die Bürgermeisterin mit, dass die Budgetsitzung am 19.12.2025 um 10:00 Uhr stattfinden wird. Im Anschluss daran findet die Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten und des Gemeinderates in der Gamsalm statt. Die Bürgermeisterin ersucht als Zeichen der Wertschätzung den Gemeinderat um zahlreiche Teilnahme.